

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Horbach vom 01. Oktober 2001,
zuletzt geändert durch die 5. Satzung der Ortsgemeinde Horbach
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 18.06.2025**

Der Ortsgemeinderat von Horbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Horbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR

1.2	in Wahlgrabstätten	1.488 EUR
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
2.2	in Rasenreihengrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.162 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.562 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	1.044 EUR
1.4	Als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen	450 EUR
1.5	Als Urnenreihengrabstätte „Unter Bäumen“	450 EUR
1.6	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	894 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	1.544 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	1.044 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	894 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03. Mai 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Horbach, _____

Ortsgemeinde Horbach

Ortsbürgermeisterin